

nummer. Der Halter kann aber zwischen dem Oldtimerkennzeichen oder einem Kennzeichen nach § 9 I FZV wählen.

Oldtimerkennzeichen gibt es nicht auch als Saisonkennzeichen (→ Kap. 18).

- 6 Das Oldtimerkennzeichen wird nur für ein bestimmtes Fahrzeug zugeteilt. Sammler, die mehrere Oldtimer besitzen, die sie nur zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen benutzen, können die Möglichkeiten des § 43 FZV nutzen und rote Oldtimerkennzeichen verwenden⁵¹¹ (→ Kap. 22). Ist bereits ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt, kann kein solches nach § 43 FZV zugeteilt werden. Umgekehrt gilt das Gleiche.
- 7 Für Fahrzeuge mit Oldtimerkennzeichen gelten im Übrigen grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das normale Eurokennzeichen anzuwenden sind.

■ C. Rechtsfolgen

- 8 Zulassungsrechtliche Auswirkungen hat nur der Tatbestand des Inbetriebsetzens eines Fahrzeugs ohne vorherige Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und ohne Auftragen der Stempelplakette (§ 3 I FZV). Das stellt eine OWi iSd § 77 Nr. 1 FZV iVm § 24 StVG dar (→ Kap. 8).

Die im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen relevante Verbotsnorm ist § 12 XIII FZV (→ Kap. 9).

■ D. Steuer

- 9 Oldtimer unterliegen der Steuerpflicht.

■ E. Versicherung

- 10 Oldtimer unterliegen der Kfz-Haftpflichtversicherung.

⁵¹¹ Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 9 Rn. 3.

16. KAPITEL. Wechselkennzeichen

Schrifttum: Huppertz, Aktuelles zum Wechselkennzeichen, VD 2012, 226; Huppertz, Das Wechselkennzeichen, PVT 2013, 21; Liebermann, Das Wechselkennzeichen kommt im Juli 2012, VD 2012, 39.

A. Normtext

§ 9 II FZV

1

¹Bei der Zulassung von zwei Fahrzeugen auf denselben Halter oder der Zuteilung eines Kennzeichens für zwei zulassungsfreie kennzeichenpflichtige Fahrzeuge desselben Halters ist im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 auf dessen Antrag für diese Fahrzeuge ein Wechselkennzeichen zuzuteilen, sofern die Fahrzeuge zu der gleichen Fahrzeugklasse der Fahrzeugklassen M1, L oder O1 nach Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören und Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können. ²Ein Wechselkennzeichen darf nicht als Saisonkennzeichen, rotes Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden. ³Das Wechselkennzeichen hat aus einem gemeinsamen Kennzeichenteil für alle Fahrzeuge und einem fahrzeugbezogenen Teil für jedes einzelne Fahrzeug zu bestehen. ⁴Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe, dass

1. Unterscheidungszeichen und der bis auf die letzte Ziffer gleiche Teil der Erkennungsnummer den gemeinsamen Kennzeichenteil bilden und
2. die letzte Ziffer der Erkennungsnummer den jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil bildet.

⁵Ein Wechselkennzeichen darf von der das Fahrzeug führenden Person zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge, für die es zugeteilt worden ist, geführt werden. ⁶Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf von der das Fahrzeug führenden Person auf öffentlichen Straßen nur

1. in Betrieb gesetzt werden oder
2. abgestellt werden,

wenn das Wechselkennzeichen an diesem Fahrzeug vollständig angebracht ist. ⁷Der Halter darf

1. die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges oder
2. das Abstellen eines Fahrzeuges

auf öffentlichen Straßen nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 6 vorliegen. ⁸§ 41 Absatz 1 bleibt unberührt.

B. Erläuterung

Das Wechselkennzeichen wurde mit Wirkung vom 1.7.2012 eingeführt.⁵¹²

2

⁵¹² ÄndVO-FZV v. 13.1.2012 (BGBl. 2012 I 103).

- 3 Bei der Zulassung von zwei Fahrzeugen auf den gleichen Halter oder der Zuteilung des Kennzeichens für zwei zulassungsfreie kennzeichenpflichtige Fahrzeuge des gleichen Halters wird auf dessen Antrag für diese Fahrzeuge ein Wechselkennzeichen zugeteilt.



Abb. 58 Wechselkennzeichen

- 4 Das Wechselkennzeichen darf jedoch nur an Fahrzeugen der gleichen Fahrzeugklasse verwendet werden.

Für zB zwei Pkw werden zwei Schilder mit dem gemeinsamen („normalen“) Kennzeichenteil und vier „kleine“ Schilder (für jedes Fahrzeug zwei) mit dem fahrzeugbezogenen Teil ausgefertigt.⁵¹³ Das Wechselkennzeichen besteht also aus den für beide Fahrzeuge gleichen „gemeinsamen“ Kennzeichenteilen, auf denen die Zulassungsplakette aufgebracht ist und die am jeweils genutzten Fahrzeug vorn und hinten montiert werden. Sie entsprechen den „normalen“ Kennzeichenschildern, haben allerdings keine HU-Plakette. Daneben gibt es noch die fahrzeugbezogenen Kennzeichenteile, die an beiden Fahrzeugen ständig vorn und hinten befestigt bleiben. Sie sind viel kleiner und tragen nur eine Ziffer (zB: die Ziffern 1 und 2) sowie unten kleinformig das gemeinsame Kennzeichen, damit stets die gesamte Fahrzeugnummer erkennbar ist. Dabei trägt das vordere fahrzeugbezogene Kennzeichenteil die amtliche Stempelplakette der Zulassungsbehörde, das hintere die jeweilige fahrzeugzugehörige HU-Plakette. Die beiden zur Auswahl stehenden Fahrzeuge besitzen somit jeweils ihr eigenes Kennzeichen, das sich nur in der letzten Ziffer unterscheidet.⁵¹⁴

Der fahrzeugbezogene Teil muss ständig am betreffenden Fahrzeug befestigt sein. Der gemeinsame Kennzeichenteil ist nur an dem Fahrzeug anzubringen, das im öffentlichen Straßenverkehr betrieben oder abgestellt wird.

Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge geführt werden.

- 5 Bei Fahrzeugen mit E-Kennzeichen erfolgt die Kennzeichnung „E“ auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Kennzeichens.
- 6 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen erhalten – selbst wenn sie steuerbefreit sind – kein grünes Kennzeichen.
- 7 Wechselkennzeichen werden in der Regel in die Zulassungsbescheinigung (dortiges Feld 21) eingetragen.⁵¹⁵

⁵¹³ Liebermann VD 2012, 39 (40).

⁵¹⁴ Liebermann VD 2012, 39 (40).

⁵¹⁵ Leitfaden des KBA zur Ausfüllung der ZB I und II, Ausgabe 9/2023, S.35.

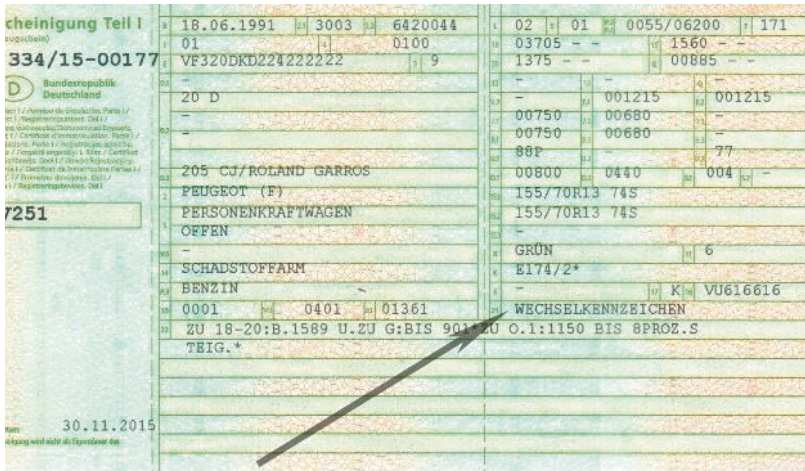


Abb. 59 Eintragung des Wechselkennzeichens in die ZB

C. Rechtsfolgen

Zulassungsrechtliche Auswirkungen hat nur der Tatbestand des Inbetriebsetzens eines Fahrzeugs ohne vorherige Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und ohne Auftragen der Stempelplakette (§ 3 I FZV). Das stellt eine OWi iSd § 77 Nr. 1 FZV iVm § 24 StVG dar (→ Kap. 8).

Die im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen relevante Verbotsnorm ist § 12 XIII FZV (→ Kap. 9).

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 II 6 Nr. 1 FZV ein Fahrzeug in Betrieb setzt (§ 77 Nr. 1 FZV).

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie setzen das Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne das/ mit unvollständigem Kennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb.	175a	809112	50,-

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 II 6 Nr. 2 FZV ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen abstellt (§ 77 Nr. 10 FZV).

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie stellen das Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne das/ mit unvollständigem Kennzeichen auf einer öffentlichen Straße ab.	177	809118	40,-

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 II 5 FZV ein Wechselkennzeichen zur selben Zeit an mehr als einem Fahrzeug führt (§ 77 Nr. 9 FZV). Diese Zuwiderhandlung ist weder im BKat noch im Tatbestandskatalog aufgeführt.

■ D. Steuer

- 12 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Für beide Fahrzeuge ist die Kraftfahrzeugsteuer auf Basis der jeweiligen Besteuerungsgrundlagen gesondert festzusetzen und zu erheben.⁵¹⁶ Das Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen knüpft an das verkehrsrechtlich gegebene Recht auf Benutzung des Fahrzeugs an, welches beim Wechselkennzeichen stets für beide Fahrzeuge gegeben ist. Dieses verkehrsrechtliche Halten des Fahrzeugs wird durch die Zuteilung eines Wechselkennzeichens daher nicht berührt, insbesondere wird das Halten des Fahrzeugs durch Ummontage eines Kennzeichens weder für das eine Fahrzeug beendet noch für ein anderes Fahrzeug begründet.⁵¹⁷

■ E. Versicherung

- 13 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen unterliegen grundsätzlich der Kfz-Haftpflichtversicherung.

⁵¹⁶ Strodthoff KraftStG § 1 Rn. 70e.

⁵¹⁷ Strodthoff KraftStG § 1 Rn. 27a.

17. KAPITEL. Grüne Kennzeichen

A. Normtext

§ 10 II FZV

1

¹Für ein Fahrzeug, dessen Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, ist abweichend von § 12 Absatz 1 ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund (grünes Kennzeichen) zuzuteilen. (...)

³Ein grünes Kennzeichen ist auch für Anhänger zuzuteilen, wenn dies für Zwecke der Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger gemäß § 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beantragt wird. ⁴Die Zuteilung ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I zu vermerken.

§ 10 III FZV

(...) ⁵Auch grüne Kennzeichen nach Absatz 2 können als Saisonkennzeichen zugeteilt werden. ⁶Das Fahrzeug darf von der das Fahrzeug führenden Person auf öffentlichen Straßen nur während des angegebenen Betriebszeitraums

1. in Betrieb genommen oder
2. abgestellt

werden.

⁷Der Halter darf

1. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder
2. dessen Abstellen

auf öffentlichen Straßen nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 6 vorliegen. ⁸Saisonkennzeichen gelten außerhalb des Betriebszeitraums bei Fahrten zur Abmeldung und bei Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens als ungestempelte Kennzeichen im Sinne des § 12 Absatz 4. ⁹Die §§ 41 und 42 bleiben unberührt.

B. Erläuterung

Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem grün gerandetem Grund werden an Halter ausgegeben, die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind. 3



Abb. 60 Grünes Kennzeichen alter Art (Ausgabe bis 31.10.2000)



Abb. 61 Grünes Kennzeichen

Dazu zählen:

- SAM und Stapler (§ 3 III Nr. 1 lit. a FZV) mit einer bbH von mehr als 20 km/h (§ 4 II Nr. 1 FZV), Bildnachweis → Kap. 104, 111;
- Einachsige lof Zugmaschinen (§ 3 III Nr. 1 lit. b FZV) mit einer bbH von mehr als 20 km/h (§ 4 II Nr. 1 FZV), → Kap. 98;
- Anhänger Arbeitsmaschinen (§ 3 III Nr. 2 lit. d FZV) mit einer bbH von mehr als 25 km/h (§ 4 II Nr. 3 FZV), Bildnachweis → Kap. 119;
- Sportanhänger, Anhänger zum Transport von Tieren zu Sportzwecken und Anhänger zum Transport von Rettungsbooten (§ 3 III Nr. 2 lit. e FZV) mit einer bbH von mehr als 25 km/h (§ 4 II Nr. 3 FZV), Bildnachweis → Kap. 120–122;
- Fahrzeuge zur Reinigung von Straßen (§ 3 Nr. 4 KraftStG 2002);
- Einsatzfahrzeuge (§ 3 Nr. 5 KraftStG 2002);
- Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte (§ 3 Nr. 5a KraftStG 2002);
- Bestimmte lof Fahrzeuge, unter anderem Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger hinter Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen (§ 3 Nr. 7 KraftStG 2002),
 - Es muss sich dabei nicht um lof Zugmaschinen handeln; infrage kommen alle Zugmaschinen. Es kann sich also um Zugmaschinen iSd Definition des § 2 Nr. 14 FZV (87 0000 (ZUGMASCHINE)) als auch um lof Zugmaschinen iSd Definition des § 2 Nr. 16 FZV (89 1000 (LOF.ZUGM.ACKERSCHLEPPER); 89 2000 (LOF.ZUGM.GERAETETRAEGER)) handeln.⁵¹⁸
 - Sattelzugmaschinen (auch lof Sattelzugmaschinen) sind dagegen nicht steuerbefreit.
- Schaustellerfahrzeuge (§ 3 Nr. 8 KraftStG 2002);
- Fahrzeuge im kombinierten Verkehr (§ 3 Nr. 9 KraftStG 2002);
- Bestimmte Anhänger mit sog. Anhängerzuschlag (§ 10 II 2 FZV, § 10 KraftStG 2002);
- Zulassungsfreie Fahrzeuge, die auf Antrag zugelassen wurden (§ 3 III FZV).



Abb. 62 Grünes Kennzeichen an einem Einsatzfahrzeug der Bayerischen Bergwacht

⁵¹⁸ Strodthoff KraftStG Erl. zu § 3 Nr. 7 Rn. 68.

